Bürgerschützenverein Aulendorf e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen: "Bürgerschützenverein Aulendorf e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Billerbeck- Aulendorf, Beerlage und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1. Zweck und Aufgabe des Vereines sind: Pflege von Glaube, Sitte, Brauchtum und Geselligkeit.
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mit der Durchführung eines Schützenfestes, welches regelmäßig stattzufinden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 2. Die Mitgliedschaft soll in einer Mitgliederversammlung beantragt werden. In Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft auch beim Vorstand beantragt werden.
- 3. Über den Antrag entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- 4. Durch die Annahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- 5. Zu Ehrenmitgliedern können die Schützenmitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben oder das 65. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 15 Jahre dem Verein angehören.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1. durch Austritt, wobei der Jahresbeitrag für das Jahr, in welchem der Austritt wirksam wird, trotzdem fällig ist.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- 2. durch Tod.
- 3. durch Ausschluss:
 - a: bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und/oder gegen die Interessen des Vereins.
 - b: wenn durch sein Verhalten inner- und außerhalb des Vereins der gute Ruf des Bürgerschützenvereins Aulendorf e.V. beeinträchtigt wird.
 - c: wenn das Mitglied mit seinem Beitrag ein Jahr im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird schriftlich über den Ausschluss informiert. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Namen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Rechtmäßigkeit durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft geht jeder Anspruch an den Verein verloren.

§ 6 <u>Mitgliedsbeitrag</u>

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. der geschäftsführende Vorstand.
- 2. der Gesamtvorstand.
- 3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- 1. Der **geschäftsführende Vorstand** im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - 1. dem Präsidenten,
 - 2. dem Vizepräsidenten,
 - dem Kassenwart.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zur gemeinschaftlichen Vertretung berechtigt sind.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- 1. dem geschäftsführenden Vorstand,
- 2. dem Schriftführer,
- 3. dem Oberst,
- 4. dem Hauptmann,
- 5. dem Oberstadjutanten,
- 6. dem Schießmeister,
- 7. dem amtierenden König,
- 8. zwei Beisitzern.
- 3. Für jedes Vorstandsmitglied mit Ausnahme des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des amtierenden Königs ist ein persönlicher Vertreter durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Dieser persönliche Vertreter ist nicht Mitglied des Vorstandes. Der persönliche Vertreter kann jedoch gemäß § 8 Ziffer 6 in dem dort geregelten Fall als Ersatzvorstandsmitglied berufen werden.
- 4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der persönlichen Vertreter mit Ausnahme des amtierenden Königs erfolgt in der Mitgliederversammlung (ordentliche Seite 3 von 6

Generalversammlung) für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

- 5. Vorstandsmitglieder sind in geheimer Wahl zu wählen.
- 6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Präsident umgehend eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 7. Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des Sitzungsleiters.
- 8. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
- 9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, bis zur nächsten Generalversammlung den jeweiligen Vertreter zu benennen.
- 10.Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 9 <u>Mitgliederversammlung</u>

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das ranghöchste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, in der Regel vom Präsidenten. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Erlass der Beitragsordnung die nicht Bestandteil der Satzung ist, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2. Als Mitgliederversammlung bezeichnen wir:
 - a. die ordentliche Generalversammlung nach dem Schützenfest (mit Kassen- und Rechenschaftsbericht über das Geschäftsjahr) mit Entlastung des Vorstandes.
 - b. die ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Tertial des Kalenderjahres.
- 3. Beschlüsse in der General- oder Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung, bestimmt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder

über den Antrag. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden:
 - a. auf Beschluss des Vorstandes
 - b. wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand beantragt. (Art und Frist siehe § 9 Ziffer 5)
- 5. Zu den Mitgliederversammlungen ist unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinslokal mindestens 7 Tage vorher einzuladen.
- 6. Für die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 7. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und auf der nächsten Versammlung vorzulesen und genehmigen zu lassen sowie vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 8. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 9. Zur Satzung gibt es eine Geschäfts- und Festordnung.

§ 10 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 2. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Mindestens ein Kassenprüfer muss neu gewählt werden.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

- 1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- 3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Hierzu ist schriftlich zwei Wochen vorher einzuladen.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall (Auflösung) nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Sechstel aller Mitglieder anwesend sind.
- 5. Ist die Mitgliederversammlung in diesem Fall (Auflösung) nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung frühestens nach zwei Wochen, spätestens aber nach vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung einzuladen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Für die Auflösung bedarf es der Dreiviertelmehrheit.
- 6. Die Mitgliederversammlung ernennt im Fall der Vereinsauflösung zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 7. Etwa vorhandenes Vereinsvermögen ist im Falle der Vereinsauflösung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden mit Ausnahme der Königsketten und der Vereinsfahne. Für diese Sachwerte sollen von den jeweiligen Liquidatoren Orte zur ständigen Aufbewahrung ausgewählt werden, wo sie nach der Vereinsauflösung mit der Auflage eingelagert werden, sie jederzeit bei Wiederaufleben eines Schützenvereines oder Ähnlichem in Aulendorf zur Verfügung zu stellen.

Billerbeck- Aulendorf, 16. November 2018

Es folgen Unterschriften von:

Christian Ueding

Sebastian Lasogga

Markus Lüers

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 16.11.2018.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Coesfeld unter der Registriernummer VR363 am 13.06.1986.